

Vom Volke angenommen am 8. Juni 1975¹

Art. 1 Aufgabe

Der Kanton und die Gemeinden sorgen für den Schutz wildwachsender Pflanzen und Pilze.

Art. 2 Geschützte Pflanzen

¹ Auf dem Gebiet des Kantons Graubünden sind folgende wildwachsende Pflanzen geschützt:

1. nach Bundesrecht

Phyllitis Scolopendrium (L.) Newman	Hirschzunge
Polystichum setiferum (Forsk.) Moore	Borstiger Streifenfarn
Polystichum Braunii	Braunscher Streifenfarn
Adiantum Capillus-Veneris L.	Frauenhaar
Matteuccia Struthiopteris (L.) Todaro	Straussfarn
Ephedra helvetica C.A. Meyer	Meerträubchen
Carex baldensis L.	Monte-Baldo-Segge
Calla palustris L.	Drachenwurz
Asphodelus albus Mill.	Affodill
Lilium Martagon L.	Türkenbund
Lilium bulbiferum L. beide Unterarten	Feuerlilie beide Unterarten
Fritillaria Melegaris L.	Schachblume
Tulipa, alle Arten	Tulpe, alle Arten
Erythronium Dens-canis L.	Hundszahn
Leucoium aestivum L.	Sommer-Knotenblume
Iris sibirica L.	Sibirische Schwertlilie
Gladiolus, alle Arten	Gladiole, alle Arten
Orchidaceae, incl. Cypripedium Calceolus L.	Knabenkräuter, inkl. Frauenschuh
ausgenommen:	ausgenommen:
Orchis mascula L.	männliches Knabenkraut
Orchis maculata L.	geflecktes Knabenkraut
Orchis latifolia L.	breitblättriges Knabenkraut
Nigritella nigra (L.) Rchb.	Männertreu

Gymnadenia conopsea (L.) R. Br.	Mücken-Nacktdrüse
Lychnis Coronaria (L.) Desr.	Kranzrade
Dianthus glacialis Hänke	Gletschernelke
Dianthus gratianopolitanus Vill.	Grenobler Nelke
Nymphaea alba L.	Seerose
Nuphar, alle Arten	Teichrose, alle Arten
Paeonia officinalis L.	Pfingstrose
Aquilegia alpina L.	Alpenakelei
Delphinium elatum L.	Hoher Rittersporn
Anemone silvestris L.	Hügelanemone
Pulsatilla vulgaris Mill.	Küchenschelle
Adonis vernalis L.	Adonis
Papaver alpinum	Alpenmohn
Papaver aurantiacum Loisel.	rhätischer Alpenmohn
Sempervivum Wulfenii Hoppe	gelbe Hauswurz
Sempervivum grandiflorum	Grossblütige Hauswurz
Dictamnus albus L.	Diptam
Daphne Cneorum L.	Flühröschen
Daphne alpina L.	Alpen-Seidelbast
Eryngium alpinum L.	Alpenmannstreu
Androsace, alle Arten	Mannsschild, alle Arten
Armeria, alle Arten	Grasnelke, alle Arten
Eritrychium manum (L.) Gaud.	Himmelsherold
Dracocephalum, beide Arten L.	Drachenkopf, beide Arten
Artemisia, alle kleinen alpinen Arten	Edelrauten, alle kleinen alpinen Arten

2. ²nach kantonalem Recht

a) Orchidaceae, alle Arten	Knabenkräuter, alle Arten, inklusive die nach Bundesrecht ausgenommenen
Clematis alpina (L.) Mill.	Alpenrebe

<i>Pulsatilla montana</i> Rchb.	Berg-Anemone (dunkelviolett)
<i>Daphne Mezereum</i> L.	Seidelbast
<i>Cyclamen purpurascens</i> Mill.	Hasenöhrl, <i>Cyclamen</i>
<i>Rhododendron ferrugineum</i> L. var. <i>albiflorum</i>	weisse Alpenrose
<i>Typha</i> , alle Arten	Rohrkolben, alle Arten
<i>Primula Auricula</i> L.	Aurikel
<i>Scilla bifolia</i> L.	Blaustern
<i>Trientalis europea</i>	Siebenstern
<i>Helleborus viridis</i> L.	grüne Nieswurz
<i>Menyanthes trifoliata</i> L.	Fiebertee
<i>Narcissus</i> , weisse Arten	Narzisse, weisse Arten
<i>Stipa</i> , alle Arten	Federgras, alle Arten
<i>Ranunculus pygmaeus</i>	Zwerg-Hahnenfuss
<i>Papaver rhoeas</i>	Gelber Alpenmohn
<i>Draba ladina</i>	Ladiner Hungerblümchen
<i>Saxifraga cernua</i>	Arktischer Knöllchenstein brech
<i>Lychnis flos-jovis</i>	Jupiters Lichtnelke
<i>Gentiana prostrata</i>	Niederliegender Enzian
<i>Lomatogonium carinthiacum</i>	Saumnarbe
<i>Swertia perennis</i>	Moorenzian
<i>Aster alpinus</i>	Alpenaster
<i>Leontopodium alpinum</i>	Edelweiss
Alle alpinen Polsterpflanzen	
b) <i>Eriophorum</i> spp.	Wollgräser, alle Arten
<i>Anthriscus</i> spp.	Graslilien, beide Arten
<i>Cortusa matthioli</i>	Mattioliprimel
<i>Gentiana asclepiadea</i>	Schwalbenwurz

Campanula thyrsoidea

Straussblütige Glocken

blume

² Es ist verboten, diese Pflanzen zu pflücken, auszugraben, auszureissen, wegzuführen, feilzubieten, zu verkaufen oder zu vernichten.

³ Von den in Ziffer 2 litera b erwähnten Pflanzen dürfen bis zu drei Stück zur eigenen Verwendung gepflückt werden. Das Pflücken in Gruppen und Gesellschaften ist verboten.

Art. 3 Übrige Pflanzen

¹ Die in Artikel 2 nicht besonders erwähnten wildwachsenden Alpenpflanzen, Knollen- und Zwiebelgewächse sowie Blütenpflanzen der Sümpfe, Moore und Seeufer dürfen weder massenhaft gepflückt noch ausgegraben, ausgerissen, weggeführt, feilgeboten, verkauft, gekauft oder vernichtet werden. Davon ausgenommen sind die roten Alpenrosen.

² Alpenpflanzen im Sinne dieser Bestimmungen sind Pflanzen, die ihre Hauptverbreitung auf ungedüngten Bergwiesen in der Alpenregion haben.

Art. 4 Änderungen

Die Regierung kann das Verzeichnis der geschützten Pflanzen für das ganze Kantonsgebiet oder Teile desselben ändern.

Art. 5 Pflanzenschutzgebiete

Die Regierung kann im Einvernehmen mit den Gemeinden Pflanzenschutzgebiete bezeichnen, in welchen das Ausreissen, Ausgraben und Pflücken der wildwachsenden Pflanzen aller oder bestimmter Arten verboten ist.

Art. 6 Ausnahmen

¹ Einzelne geschützte Pflanzen, welche nachweisbar für wissenschaftliche Zwecke oder für die Lehrtätigkeit benötigt werden, dürfen mit Bewilligung der zuständigen Gemeindebehörde gepflückt oder ausgegraben werden.

² Die Gemeinden können für das Sammeln bestimmter Arzneipflanzen und aromatischer Pflanzen zu gewerblichen Zwecken auf ein Jahr befristete Bewilligungen erteilen, soweit diese Pflanzenarten in ihrem Bestande nicht bedroht sind.

Art. 7 Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen

Diese Vorschriften gelten ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse am Boden. Die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen werden durch sie nicht betroffen.

Art. 8 Entwässerungen

Projekte für die Entwässerung von Mooren, für welche kantonale Beiträge beansprucht werden, sind vor ihrer Genehmigung der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Art. 9 Skiabfahrten

Das Justiz- und Polizeidepartement ³ kann das Entfernen von Pflanzen, welche gemäss Artikel 2 und 3 geschützt sind, für die Verbesserung von Skiabfahrtspisten gestatten.

Art. 10 Pilzsammeln

Das Sammeln in Gruppen von mehr als drei Personen, ausgenommen Familien und die vom Justiz- und Polizeidepartement ⁴ bewilligten Ex-kursionen, ist verboten.

Art. 11 Geschützte Pilze

¹ Das mutwillige Zerstören von Pilzen ist verboten.

² An Eierschwämmen (*Cantharellus cibarius*), Steinpilzen (*Boletus edulis*), Morcheln (*Morchella*) und Riesenschirmlingen (*Lepiota procera*) dürfen je Tag und Person gesamthaft nur zwei Kilo gesammelt werden.

³ Die Regierung kann diese Beschränkung ändern und auf andere Arten ausdehnen sowie für einzelne besonders gefährdete Pilzarten ein befristetes Sammelverbot für das ganze Kantonsgebiet oder für Teile desselben erlassen.

Art. 12 Schontage und Schutzgebiete

Die Regierung legt für das ganze Kantonsgebiet einheitliche Schontage für das Sammeln von Pilzen fest und kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Pilzschutzgebiete bezeichnen, in welchen das Sammeln von Pilzen aller Arten

verboten ist.

Art. 13 Geräte

Der Gebrauch von Rechen, Hacken und anderen Geräten ist beim Pilzsammeln verboten.

Art. 14 Gemeinden

Die Gemeinden können zum Schutz der Pflanzen und Pilze weitergehende Vorschriften erlassen. Diese bedürfen der Genehmigung der Regierung.

Art. 15 Aufsicht

¹ Polizeiorgane, Pilzkontrolleure, Forstbeamte, Wildhüter, Jagd- und Fischereiaufseher und Bergführer haben die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutze der Pflanzen und Pilze zu überwachen und Übertretungen anzuzeigen.

² In besonders bedrohten Gebieten können Hilfsaufseher beigezogen werden. Die Regierung ordnet ihre Tätigkeit durch ein Reglement. ⁵

³ Die Aufsichtsorgane werden auf ihre Aufgabe vorbereitet.

Art. 16 Strafbestimmungen

¹ Wer diesem Gesetz oder gestützt darauf erlassenen Vorschriften oder Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit Haft oder Busse bestraft. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

² Bei der Strafzumessung ist dem Wert der allenfalls erlangten widerrechtlichen Vermögensvorteile Rechnung zu tragen.

³ Die Aufsichtsorgane können fehlbaren Personen ein Bussdepositum von höchstens 200 Franken abnehmen. Dieses ist der Standesbuchhaltung zu überweisen.

⁴ Widerrechtlich gesammelte, feilgebotene oder erworbene Pflanzen und Pilze sind einzuziehen.

⁶Art. 17 Verfahren

¹ Das Verfahren bei Übertretungen dieses Gesetzes und der Vorschriften des Bundes über den Pflanzenschutz richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung ⁷ über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.

² Zuständige Verwaltungsbehörde ist das Amt für Polizeiwesen.

Art. 18 Vollzug

Die Regierung vollzieht dieses Gesetz und erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen. ⁸ Sie sorgt im Benehmen mit den Gemeinden und den interessierten Organisationen insbesondere für die Verbreitung der Idee des Pflanzen- und Pilzschutzes und für die Bekanntmachung der Vorschriften durch geeignete Massnahmen.

Art. 19 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft. Es hebt das Gesetz über den Pflanzenschutz vom 17. März 1963 ⁹ auf.

Endnoten

¹ B vom 10. Juni 1974, 158; GRP 1974/75, 47 und 96 (erste Lesung), 205 (zweite Lesung)

² Fassung gemäss RB vom 20. Januar 1992

³ Nunmehr EKUD

⁴ Nunmehr EKUD

⁵ BR 498.250

⁶ Fassung gemäss Revision durch Art. 1 Ziff. 8 Gesetz über die Anpassung von Gesetzen an Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 98a OG; AGS 1995, 3408

⁷ BR 350.000; vgl. dazu GrV über das Verwaltungsstrafverfahren, BR 350.490

⁸ Noch nicht erlassen

⁹ AGS 1963, 325, und 1970, 204 (neues Verzeichnis der geschützten Pflanzen)